

# Alle Infos zur **Mitversicherung**



## Ihre Gesundheit liegt uns am Herzen

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ist für ihre Versicherten und deren Familien da. Denn bei der ÖGK gilt: Der Kreis der geschützten Personen ist viel größer als der Kreis unserer Versicherten.

Vom Neugeborenen bis zu Menschen in Pension. Vom Stiefkind bis zu pflegenden Angehörigen. Vom Elternteil, der sich um ein Kind kümmert bis zu Maturanten. Nicht nur Versicherte erhalten Leistungen der Österreichischen Gesundheitskasse. Auch viele ihrer Familienmitglieder (Angehörige) sind bei der ÖGK mitversichert – und das in den meisten Fällen kostenlos. In Summe versichert die ÖGK 7,6 Millionen Menschen in ganz Österreich.



### Wer kommt für eine Mitversicherung in Frage?

- Kinder, Wahl-(Adoptiv)kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Enkelkinder
- Ehefrau und Ehemann bzw. eingetragene Partnerin und eingetragener Partner
- nicht verwandte haushaltführende Person (z.B. Lebensgefährtin oder Lebensgefährt)
- verwandte haushaltführende Person
- pflegende, angehörige Person

### Wann sind Angehörige mitversichert? (Wann besteht Anspruch auf die Angehörigeneigenschaft?)

Es gibt ein paar Grundbedingungen, damit Angehörige Anspruch auf Leistungen der ÖGK haben:

- Angehörige müssen in Österreich leben, also ihren Lebensmittelpunkt („gewöhnlichen Aufenthalt“) im Inland haben. Kinder sind während einer Schul-, Studien- oder Berufsausbildung im Ausland davon ausgenommen.
- Sie sind nicht selbst gesetzlich krankenversichert.
- Sie sind bei keiner Krankenfürsorgeeinrichtung des öffentlich-rechtlichen Dienstes versichert.
- Sie gehen im Ausland keiner Arbeit nach, die in Österreich krankenversicherungspflichtig wäre.

### Was muss ich tun?

ÖGK-Versicherte können ganz einfach eine Mitversicherung für ihre Angehörigen erlangen. Wir benötigen von Ihnen zwei Dinge:

- Füllen Sie das Formular „Prüfung der Anspruchsberechtigung für Angehörige“ aus. Sie erhalten es in jeder Kundenservicestelle der ÖGK oder auf [www.gesundheitskasse.at/mitversicherung](http://www.gesundheitskasse.at/mitversicherung).

- Vergessen Sie nicht, die Nachweise als Kopien dazuzulegen oder mitzuschicken, die uns über die Angehörigen-eigenschaft genau Auskunft geben. Die Liste mit den notwendigen Unterlagen finden Sie auf einem Beiblatt, das Sie zusammen mit dem Formular bekommen.

Füllen Sie das Formular entweder online aus, oder schicken Sie es an eine Kundenservicestelle, oder bringen Sie es persönlich vorbei. Der Service steht auch über das Onlineportal [www.meineoegk.at](http://www.meineoegk.at) zur Verfügung. Wenn Sie beim Ausfüllen Fragen haben, beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kundenservicestellen gerne.

## Was muss ich bei meinem Kind beachten?

- Kinder sind grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei ihren Eltern mitversichert. Für im Ausland geborene Kinder benötigt die ÖGK die Geburtsurkunde.
- Stiefkinder, Enkelkinder oder Pflegekinder, die mit der versicherten Person im gleichen Haushalt leben, sind maximal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch mitversichert. Dies wird von der ÖGK regelmäßig kurz geprüft.

## Mein Kind wird bald 18 Jahre. Was muss ich tun, damit es weiter bei mir mitversichert ist?

Ist Ihr Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch nicht erwerbstätig, ist es für Sie ganz einfach, die Mitversicherung zu verlängern. Es müssen nur folgende Regeln beachtet werden:

- Bei Schul-, Studien- oder Berufsausbildung ist maximal eine Verlängerung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich. Das Studium muss ernsthaft und zielstrebig betrieben werden.
- Ist Ihr Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach Schul-, Studien- oder Berufsausbildung erwerbslos, kann die

- Mitversicherung um höchstens weitere 24 Monate verlängert werden. Erforderlich ist, dass die Ausbildung vor dem 27. Geburtstag abgeschlossen oder beendet wurde. Dies ist auch mehrmals, nach jeder Ausbildung, möglich.
- Hat das Kind eine Krankheit oder eine Behinderung, sodass es nicht arbeiten kann, verlängert die ÖGK die Mitversicherung so lange wie notwendig. Zum Nachweis benötigt die ÖGK entsprechende (fach-)ärztliche Befunde.

Unsere Kundenservicestellen beraten Sie in allen diesen Fällen gerne. Eine Übersicht finden Sie auf [www.gesundheitskasse.at/standorte](http://www.gesundheitskasse.at/standorte).

## Was gilt für Ehen und eingetragene Partnerschaften?

Solange die Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht, gilt die Mitversicherung unbefristet.

## Eine Mitversicherung gibt es auch für verwandte haushaltführende Personen - was versteht man darunter?

Wenn bestimmte Angehörige für eine bei der ÖGK versicherte Person den Haushalt führen, können sie kostenlos (Ausnahmen siehe Seite 9) mitversichert werden. Dazu gehören

- Eltern, Wahl-(Adoptiv)eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern
- Kinder, Wahl-(Adoptiv)kinder, Stiefkinder, Pflegekinder und Enkelkinder
- Geschwister

Wichtig dabei ist, dass die angehörige Person seit mindestens zehn Monaten mit der versicherten Person zusammen in einem Haushalt lebt und seit dieser Zeit den Haushalt führt, ohne dafür bezahlt zu werden. Außerdem: Es darf keine arbeitsfähige Ehefrau oder eingetragene Partnerin bzw. kein arbeitsfähiger Ehemann oder eingetragener Partner

der versicherten Person in diesem Haushalt leben. Die Voraussetzungen werden von der ÖGK regelmäßig überprüft und die Mitversicherung gegebenenfalls verlängert.

## Was ist mit meiner Lebensgefährtin? Was ist mit meinem Lebensgefährten?

Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten können unter folgenden Voraussetzungen als nicht verwandte haushaltsführende Person mitversichert werden:

- Zusammenleben mit der versicherten Person im gleichen Haushalt seit mindestens zehn Monaten
- Haushaltsführung ohne Bezahlung seit mindestens zehn Monaten
- keine arbeitsfähige Ehefrau bzw.eingetragene Partnerin bzw. kein arbeitsfähiger Ehemann oder eingetragener Partner der versicherten Person in diesem Haushalt.

Die Voraussetzungen werden von der ÖGK regelmäßig überprüft und die Mitversicherung gegebenenfalls verlängert.

## Ich werde von einem Angehörigen gepflegt. Kann ich ihn bei mir mitversichern?

Ja, für pflegende Angehörige ist das möglich. Eine Mitversicherung gilt unter anderem für folgende Angehörige:

- Ehefrau oder Ehemann
- eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner
- nicht verwandte haushaltsführende Person (z.B. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte)
- Kinder, Wahl-(Adoptiv)kinder, Stiefkinder, Pflegekinder oder Enkelkinder



- Eltern, Wahl-(Adoptiv)eltern, Stiefeltern oder Pflegeeltern
- Geschwister
- Personen, die mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert sind, also zum Beispiel Nichten oder Neffen, Cousins oder Cousins ...

Bestimmte Dinge muss man aber beachten: Die versicherte Person hat zumindest Pflegestufe 3 und wird daheim von der oder dem Angehörigen gepflegt. Diese Pflege nimmt mindestens 120 Stunden pro Monat in Anspruch. Die Voraussetzungen werden von der ÖGK regelmäßig überprüft und die Mitversicherung gegebenenfalls verlängert.

## Gibt es Fälle, in denen Angehörige keine Mitversicherung erhalten?

Ja, es gibt solche Fälle. Es betrifft Angehörige, die zu folgenden Personengruppen gehören:

- Selbstständig erwerbstätige Kammermitglieder (Angehörige freier Berufe). Das sind zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Notarinnen und Notare, selbstständige Apothekerinnen und Apotheker sowie Wirtschaftstreuhänderinnen und Wirtschaftstreuhänder. All diese Personen sind auch dann ausgenommen, wenn sie eine Pension nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG), nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 oder dem Notarversorgungsgesetz 2020 (NVG) bekommen. Ebenso wenn sie eine Alters- bzw. Berufsunfähigkeits- oder Todesversorgungsleistung aus einer Versicherung ihrer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) beziehen.
- Personen, die im Ausland eine Arbeit haben, bei der sie in Österreich automatisch krankenversichert wären. Das gilt auch für alle, die eine Pension aus so einer Arbeit im Ausland erhalten.

- Personen, die bei einer internationalen Organisation arbeiten oder eine Pension aus dieser Arbeit bekommen.

**Eine Besonderheit gibt es bei der Selbstversicherung:** Wenn Sie sich bei der ÖGK selbst versichert haben, können nur Ehefrauen und Ehemänner, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Kinder mit Ihnen mitversichert werden.

## Was kostet das?

### Ist in bestimmten Fällen etwas zu bezahlen?

Der Großteil der Familienmitglieder ist bei der ÖGK kostenlos mitversichert.

Für bestimmte mitversicherte Angehörige schreibt uns aber das Gesetz in Österreich vor, dass für die Mitversicherung ein **Zusatzbeitrag** zu zahlen ist.

Für mitversicherte Ehefrauen und Ehemänner, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie haushaltsführende Personen muss dieser Zusatzbeitrag gezahlt werden. Für diese Gruppe von Angehörigen ist die Mitversicherung aber in bestimmten Fällen kostenlos, denn es gibt für folgende Fälle Befreiungen.

- Wenn diese Angehörigen ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind erziehen (Das gilt auch bei Wahl-, Stief- und Pflegekinder oder Enkel).
- Wenn sie in der Vergangenheit mindestens vier Jahre lang ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind erzogen haben.
- Wenn sie selbst Pflegestufe 3 haben.
- Wenn sie eine Versicherte bzw. einen Versicherten pflegen, die oder der selbst Pflegestufe 3 hat.
- Wenn sie Krankengeld, Wochengeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen.

- Wenn es eine sogenannte „soziale Schutzbedürftigkeit“ gibt. Die Gründe dafür können verschieden sein. Normalerweise spielt ein niedriges Einkommen eine Rolle. Ein Grenzwert, der bei der Bewertung des Einkommens häufig herangezogen wird, ist der Richtsatz für die Ausgleichszulage. Wer eine Ausgleichszulage bekommt oder ein Einkommen hat, das nicht über dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, gilt als sozial schutzbedürftig.

Diesen Zusatzbeitrag müssen die Versicherten bezahlen und nicht die mitversicherten Angehörigen. Der **Zusatzbeitrag** macht **3,4 Prozent der Beitragsgrundlage der versicherten Person** aus. Darunter versteht man Lohn, Gehalt oder Pension und andere Einkommen. Die Sonderzahlungen werden hier mitgerechnet.

Wir prüfen in solchen Fällen, ob ein Zusatzbeitrag für die Mitversicherung zu zahlen ist. Dafür bekommen Sie von uns einen Fragebogen. Bitte füllen Sie ihn aus und schicken Sie ihn an uns zurück. Bekommen wir von Ihnen keine Rückantwort, müssen Sie den Zusatzbeitrag bezahlen. Der Zusatzbeitrag für die Mitversicherung der Angehörigen bleibt nicht bei der ÖGK, sondern fließt in das österreichische Staatsbudget.

## Wie läuft das mit der e-card?

Sie brauchen sich um nichts kümmern. Babys erhalten nach ihrer Geburt automatisch eine eigene e-card zugeschickt, sobald die Österreichische Gesundheitskasse die Geburtsurkunde von der Personenstandsbehörde erhalten hat. Allen anderen schicken wir die e-card automatisch zu, nachdem Sie erfasst wurden und ein Foto für die e-card zur Verfügung steht bzw. eine gesetzliche Ausnahme von der Fotopflicht zutrifft. Sollten Ihre mitversicherten Angehörigen bereits eine e-card besitzen, können Sie damit nach dem Beginn der Mitversicherung wieder zur Ärztin bzw. zum Arzt gehen. Weitere Infos rund um das Thema e-card finden Sie unter [www.chipkarte.at](http://www.chipkarte.at)



## Ich habe noch Fragen. Wer hilft mir weiter?

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kundenservicestellen in ganz Österreich stehen Ihnen von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten für Ihre Fragen gerne zur Verfügung.

Sie erreichen uns **telefonisch** auch unter **05 0766-0**.

Weitere Informationen, Telefonnummern und alle Kontaktadressen zu diesem Thema finden Sie auch im Internet unter [www.gesundheitskasse.at/mitversicherung](http://www.gesundheitskasse.at/mitversicherung). Dort finden Sie auch das Formular „Prüfung der Anspruchsberechtigung für Angehörige“ sowie das Beiblatt mit der Liste der zusätzlichen Unterlagen, die Sie uns in Ihrem Fall bringen müssen.

Wir helfen Ihnen schnell und unkompliziert, damit Ihre Angehörigen schnell bei der ÖGK krankenversichert sind.



**Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:**  
Österreichische Gesundheitskasse, Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien  
[www.gesundheitskasse.at/impressum](http://www.gesundheitskasse.at/impressum)

Hersteller: Hausdruckerei der ÖGK-Landesstelle Wien  
Satz- und Druckfehler vorbehalten.